

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 21 **Freyung, 22.04.2021** **51. Jahrgang**

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 20.04.2021 | Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau..... | 65 |
| 22.04.2021 | Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 16.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 280)..... | 65 |

Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Grafenau

**Nr. 4155046289
mit einem Guthaben von 60.228,36 Euro**

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Freyung, 20.04.2021

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver-
ordnung vom 05.3.2021, zuletzt geändert durch
die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV
vom 16.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 280)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a III S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Freyung-Grafenau am Donnerstag, den 22.04.2021 bei 246,3 (RKI am 22.04.2021). Somit wurde der 7-Tage-Inzidenzwert von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (20.04.2021:205,5 21.04.2021:234,8 22.04.2021: 246,3).

Daher gelten gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab **Samstag, den 24.04.2021, 00:00 Uhr** in Bezug auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, folgende Regelungen:

§ 12 I S. 1-6 der 12. BayIfSMV

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels,

Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Dabei ist der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe gelten weiterhin die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden, Kundenbeschränkung im Verhältnis zur Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht für die Kunden und ihre Begleitpersonen).

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. Click & Collect) ist unter Einhaltung der bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiterhin zulässig.

Die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (sog. Click & Meet) ist hingegen untersagt.

Die Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Freyung-Grafenau an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 unterschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird, § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Hinweise: Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden weiterhin jeweils am Freitag jeder Woche für die Geltung der darauffolgenden Kalenderwoche bekannt gegeben.

Freyung, den 22. 04.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
